

Verfahrensgang

AG Karlsruhe, Beschl. vom 28.06.2012 – 2 F 71/11, IPRspr 2012-142a

OLG Karlsruhe, Beschl. vom 06.12.2012 – 2 UF 190/12, IPRspr 2012-142b

Rechtsgebiete

Kindschaftsrecht → Adoption

Rechtsnormen

AdWirkG § 2; AdWirkG § 5

BGB § 1741

FamFG § 101; FamFG § 108; FamFG § 109; FamFG § 187

Permalink

<https://iprspr.mppriv.de/2012-142a>

Lizenz

Copyright (c) 2024 [Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht](#)



Dieses Werk steht unter der [Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz](#).

rem Ehemann ein 10-monatiges leibliches Kind. Es sind jedoch keine maßgeblichen entgegenstehenden Interessen von diesen Personen ersichtlich.

7. Die ASt. wurde als Verfahrensbeteiligte gemäß §§ 7 I, 34 I Nr. 1 FamFG persönlich angehört. Eine persönliche Anhörung des Kindes konnte demgegenüber gemäß § 5 III 2 AdWirkG i.V.m. § 159 II FamFG ebenso unterbleiben wie eine persönliche Anhörung der leiblichen Mutter nach § 5 III 2 AdWirkG i.V.m. § 160 I 1 FamFG. Da die leibliche Mutter des Kindes vor dem Friedensgericht in Port-au-Prince schon ihre Zustimmung erteilt hat, ist es weder zur Gewährung rechtlichen Gehörs noch zur weiteren Ermittlung des Sachverhalts nach § 26 FamFG erforderlich, sich einen persönlichen Eindruck von dieser zu verschaffen oder [sie] weitergehend zu befragen.“

142. Für die Anerkennung einer ausländischen Adoptionsentscheidung ist eine Überprüfung der Lebensverhältnisse der Adoptionswilligen durch eine Fachstelle in Deutschland nicht unabdingbar erforderlich.

Zwar kann bei vollständig fehlenden Feststellungen über die Elterngeeignetheit im ausländischen Adoptionsverfahren oder bei fehlender Offenlegung des Lebensmittelpunkts der Annehmenden im Ausland die erforderliche Kindeswohlprüfung nicht in das Anerkennungsverfahren verlagert werden. Dies schließt es aber nicht aus, dass in anderen Fällen weitere tatsächliche Feststellungen im Anerkennungsverfahren getroffen werden, wenn dadurch nur Lücken hinsichtlich der Kindeswohlprüfung geschlossen werden.

- a) AG Karlsruhe, Beschl. vom 28.6.2012 – 2 F 71/11: Unveröffentlicht.
- b) OLG Karlsruhe, Beschl. vom 6.12.2012 – 2 UF 190/12: FamRZ 2013, 715; StAZ 2013, 255; ZKJ 2013, 207 mit Anm. Gottschalk. Leitsatz in: FamFR 2013, 94; FamRBint. 2013, 66 mit Anm. Krause.

Der ASt. begeht die Anerkennung eines kosovar. Adoptionsbeschlusses des Gemeindegerichts zu ... vom 20.10.2010. Die verheirateten Beteiligten zu 1) und zu 2) sind kosovar. Staatsangehörige; sie kamen 1995 [Beteiligter zu 1)] bzw. 1999 [Beteiligte zu 2)] nach Deutschland. Die 2004 geborene Beteiligte, deren Mutter 2009 verstorben ist, lebt im Haushalt ihres leiblichen Vaters und war noch nie in Deutschland. Am 18.11.2009 haben der leibliche Vater und die Beteiligten zu 1) und zu 2) beim kosovar. Gericht einen gemeinsamen Antrag zur Adoption der Beteiligten zu 3) durch die Beteiligten zu 1) und 2) gestellt. Das Gemeindegericht hat nach einer mündlichen Verhandlung die Adoption ausgesprochen. Eine deutsche Fachstelle ist am Adoptionsverfahren nicht beteiligt gewesen.

Im Jahr 2012 beantragte der Beteiligte zu 1) die Anerkennung der kosovar. Adoptionsentscheidung beim AG. Das AG hat durch Beschluss vom 28.6.2012 die Anerkennung der kosovar. Adoptionsentscheidung abgelehnt. Hiergegen richtet sich die Beschwerde des Beteiligten zu 1), der das AG nicht abgeholfen hat.

Aus den Gründen:

- a) AG Karlsruhe 28.6.2012 – 2 F 71/11:

„II. Das AG Karlsruhe ist sowohl international als auch örtlich für die Entscheidung zuständig, da die ASt. im Zuständigkeitsbereich des OLG Karlsruhe ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben (§§ 5 I AdWirkG; 101 Nr. 2; 187 I, IV FamFG).

Der kosovar. Adoptionsentscheidung war jedoch die Anerkennung unter Berücksichtigung sämtlicher Umstände im Ergebnis zu versagen:

1. Es ist bereits fraglich, ob es sich bei der gerichtlichen Entscheidung vom 20.10. 2010 um eine rechtswirksame Adoptionsentscheidung handelt (§ 2 I AdWirkG).

Nach dem neuen kosovar. Adoptionsrecht – Gesetz Nr. 2004/32 über die Familie vom 20.1.2006 –, das mit Wirkung vom 16.2.2006 in Kraft getreten ist, sollen die Adoptionen nur noch vom Gericht ausgesprochen werden. Eine gerichtliche Entscheidung liegt hier vor. Nach Art. 147 des urspr. Gesetzes über die Familienbeziehungen vom 28.3.1984 waren Adoptionen durch die Sozial- bzw. Vormundschaftsbehörden auszusprechen. Ungeachtet der o.g. neuen Bestimmung werden den Erkenntnissen der Bundeszentralstelle [für Auslandsadoption] zufolge Adoptionsentscheidungen weiterhin auch von den Sozial- und Vormundschaftsbehörden ausgesprochen. Aus Sicht der Bundeszentralstelle kann derzeit nicht abschließend beurteilt werden, welches Organ in der Republik Kosovo für die Entscheidung über eine Adoption zuständig ist und in welcher Konstellation im Ergebnis von einer rechtswirksamen Entscheidung ausgegangen werden kann. Nach Mitteilung der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Pristina wird von offizieller Seite im Kosovo teilweise vertreten, Adoptionsbeschlüsse kosovar. Gerichte würden im Kosovo nicht anerkannt. Nachvollziehbare Argumente hierfür konnten durch die deutsche Auslandsvertretung nach hiesigem Kenntnisstand bislang allerdings nicht in Erfahrung gebracht werden.

Ebenso besteht nach Auskunft der Bundeszentralstelle Unklarheit darüber, ob in materieller Hinsicht das alte oder neue Adoptionsrecht des Kosovo anzuwenden ist. Nach wie vor werden aktuell Adoptionsentscheidungen im Kosovo teilweise noch nach dem alten Recht vorgenommen.

Somit kann derzeit nicht rechtsverbindlich festgestellt werden, welches Organ in der Republik Kosovo für die Entscheidung über eine Adoption zuständig ist, welches Sachrecht anzuwenden ist und in welcher Konstellation im Ergebnis von einer rechtswirksamen (dem Anerkennungs- und Wirkungsfeststellungsverfahren nach dem AdWirkG zugänglichen) Adoptionsentscheidung ausgegangen werden kann.

2. Die Anerkennungsfähigkeit richtet sich, da die Republik Kosovo nicht Mitglied des AdoptÜ vom 29.5.1993 ist, nach §§ 108; 109 FamFG. Nach § 109 I Nr. 4 FamFG ist die Anerkennung einer ausländischen Gerichtsentscheidung ausgeschlossen, wenn die Anerkennung zu einem Ergebnis führt, das mit den wesentlichen Grundsätzen deutschen Rechts offensichtlich unvereinbar ist. Voraussetzung ist, dass die Adoption dem Kindeswohl dient (§ 1741 BGB). Es muss ein Adoptionsbedürfnis vorliegen, es muss die Elterneignung der Annehmenden gegeben sein, und eine Eltern-Kind Beziehung muss bereits entstanden sein bzw. zu erwarten sein.

Eine fachliche Begutachtung der Adoptionseignung der ASt., wie sie die nach dem deutschen ordre public erforderliche Kindeswohlprüfung voraussetzt, hat vorliegend nicht stattgefunden. Eine solche fachliche Begutachtung kann regelmäßig nur durch eine Fachstelle am Lebensmittelpunkt der Bewerber geleistet werden und beschränkt sich nicht nur auf äußerliche Aspekte wie finanzielle Sicherheit, Unbestraftheit und Gesundheit. Sie umfasst auch die Erziehungsfähigkeit, Integrationswilligkeit und -fähigkeit sowie die Fördermöglichkeit des Kindes und das soziale Umfeld. Dies muss nicht notwendigerweise durch eine deutsche Fachstelle geschehen sondern kann auch durch andere dafür geeignete Institutionen oder Personen unmittelbar am Lebensmittelpunkt der Annehmenden erfolgen (OLG Hamm, Beschl. vom 11.8.2011 – II-11 UF 37/11¹; OLG Celle, Beschl. vom 15.11.2011 – 17 W 7/11²;

¹ IPRspr. 2011 Nr. 136.

² IPRspr. 2011 Nr. 123b.

LG Frankfurt, Beschl. vom 3.4.2012 – 2-09 T 594/07; AG Karlsruhe, Beschl. vom 9.9.2011 – 8 XVI 157/2009 B 8; s. auch OLG Karlsruhe, Beschl. vom 6.2.2012 – 2 UF 85/11³ und OLG Düsseldorf, Beschl. vom 2.3.2012 – II-1 UF 120/10⁴).

Auf eine solche Überprüfung der Verhältnisse der Annehmenden an deren Lebensmittelpunkt in Deutschland konnte das Gericht im Kosovo bei seiner Entscheidung nicht zurückgreifen. Aus der Entscheidung ergibt sich lediglich, dass ein ‚Pädagoge (Prüfer)‘ an der Sitzung teilgenommen hat, dass nach einem Arztbericht des Krankenhauses in ... die beiden ASt. ‚in dem Psycho-Physischen und Sozialen Aspekt in Ordnung‘ sind, dass der ‚Pädagoge‘ Gespräche mit den ASt. geführt hat und diese eine ‚genügende pädagogische Basis haben, auf das Kind aufzupassen und das Kind gut zu erziehen‘, weil sie selbst zwei mittlerweile erwachsene Kinder großgezogen haben und über genügende ‚elterliche Erfahrung‘ verfügen, zudem ‚gute elterliche Charakteristiken‘ haben und ‚volle Verantwortung‘. Nach dem Tod der Mutter betrachte das Kind die Annehmende zu 2) als ihre Mutter, diese erfülle das Bedürfnis des Kindes nach mütterlicher Wärme und Liebe. Weiterhin wird in der Entscheidung ein schriftlicher Bericht eines Sozialamts erwähnt, in welchem die Adoption befürwortet wird, da der Vater nicht auf das Kind aufpassen könne, weil er noch weitere Kinder habe, eines davon geistig behindert. Zudem sei er nicht in einer guten sozialen Lage. Die Adoption werde die Erziehung des Kindes und sein Wachstum positiv beeinflussen. Schließlich hat das Gericht aufgrund einer Urkunde festgestellt, dass die beiden ASt. nicht vorbestraft sind und aufgrund des vorgelegten Mietvertrags über eine 100 Quadratmeter große Wohnung verfügen und nach den vorgelegten Verdienstbescheinigungen 1 650 € netto monatlich bzw. 900 € netto verdienen.

Nachträglich wurde noch ein Bericht vorgelegt des Zentrums für Sozialarbeit vom 17.6.2011. Darin wird u.a. ausgeführt, das Kind leide sehr unter dem Verlust seiner Mutter, das Fehlen der Mutter ersetze es durch ihre Tante, die Annehmende zu 2).

Eine ausreichende Prüfung des Kindeswohls stellt dies nicht dar. Es ist bereits nur schwer nachvollziehbar, wie die Annehmende zu 2) eine derart enge Bindung – quasi als Ersatzmutter – zu dem Kind aufgebaut haben will, wenn sie sich nur zweimal im Jahr für wenige Wochen zu Besuch im Kosovo aufhält. Da sie schon lange vor der Geburt des Kindes nach Deutschland übersiedelte, kann diese behauptete enge Verbindung auch nicht aus einem Zusammenleben aus der Vergangenheit herröhren. Die regelmäßigen telefonischen und visuellen Kontakte über Skype können kaum dazu dienen, ein derart enges, die Mutter ersetzendes Verhältnis zu begründen. Weiterhin ist ... nun nahezu acht Jahre in ihrem Familienverband aufgewachsen, zusammen mit ihrem Vater, der verstorbenen Mutter, ihren beiden etwas älteren Schwestern und dem geistig behinderten Bruder; auch der Großvater wohnt noch im gleichen Haus. Sie besucht in ihrem Heimatort ... mittlerweile die zweite Grundschulklasse. Sie ist daher dort fest verwurzelt. Es ist völlig unklar, wie sie es verkraften würde, wenn sie aus dieser vertrauten Umgebung herausgerissen wird, um in Deutschland unter völlig anderen Voraussetzungen ein neues Leben zu beginnen. Auch haben die ASt. und ... nie über einen längeren Zeitraum zusammen gewohnt. Die Gerichtsentscheidung trifft hierzu keine Aussagen; es ist ungewiss, ob dieser Umstand überhaupt in die Prüfung einbezogen wurde. Dies gilt auch für den Bericht vom 17.6.2011, der sich hierzu nicht verhält. Ob diese Punkte dem Kind

³ Siehe oben Nr. 123.

⁴ Siehe oben Nr. 132.

überhaupt bewusst sind, insbesondere die Geschwistertrennung, die Trennung vom Vater und von den Freunden/Freundinnen, ist ebenso ungeklärt. Entspricht es dem Wohl von ..., wenn der Onkel auf einmal zu ihrem Vater wird, die Tante zu ihrer Mutter, der Vater auf einmal nur noch Onkel ist? Wie ist dann das Verhältnis zu ihren Geschwistern? Auch würde sie aus einem Haushalt mit zwei nur etwas älteren Schwestern in einen eher männlich dominierten Haushalt wechseln, da beide erwachsenen Söhne der Annehmenden noch zuhause wohnen. Alle diese Fragen sind ungeklärt, in der Begründung der Entscheidung wurde lediglich auf die äußeren Umstände abgestellt ... Eine entsprechende Eignungsprüfung ist auch bei einer Verwandtenadoption nicht entbehrlich.

Dies entspricht im Ergebnis nicht einer genügenden Prüfung des Kindeswohls und ist daher mit wesentlichen Grundsätzen des deutschen Adoptionsrechts offensichtlich nicht vereinbar (§ 109 I Nr. 4 FamFG).

Zu den insoweit bestehenden Bedenken haben die Annehmenden vom Gericht mehrfach rechtliches Gehör erhalten.“

b) OLG Karlsruhe 6.12.2012 – 2 UF 190/12:

II. Die zulässige Beschwerde des Beteiligten zu 1) hat in der Sache Erfolg. Auf den Antrag auf Anerkennung des Beschlusses des Gemeindegerichts ... vom 20.10.2010 über die Adoption der Beteiligten zu 3) ist gemäß § 2 I, II Nr. 1 AdWirkG festzustellen, dass die Annahme des Kindes ... durch die Beteiligten zu 1) und zu 2) anerkannt wird, dass das Eltern-Kind-Verhältnis des Kindes zu seinen bisherigen Eltern durch die Annahme erloschen ist (Art. 192 I kosovar. Familiengesetz) und dass das Annahmeverhältnis einem nach den deutschen Sachvorschriften begründeten Annahmeverhältnis gleichsteht.

Denn die mit der Beschwerde verfolgte Anerkennung der Adoptionsentscheidung nach §§ 108, 109 FamFG ist nicht deshalb ausgeschlossen, weil sie zu einem Ergebnis führen würde, das mit wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts offensichtlich unvereinbar wäre, § 109 I Nr. 4 FamFG ...

2. Die kosovar. Gerichtsentscheidung vom 20.10.2010 stellt eine rechtswirksame ausländische Adoptionsentscheidung im Sinne des § 1 AdWirkG dar. Denn es handelt sich um eine aufgrund des zum 16.2.2006 in der Republik Kosovo in Kraft getretenen Gesetzes Nr. 2004/32 über die Familie vom 20.1.2006 ergangene Entscheidung eines Gerichts im Rahmen des in dem Familiengesetz vorgesehenen Adoptionsverfahrens. Nach Art. 161 I 1 des kosovar. Familiengesetzes fällt das Adoptionsverfahren in die Zuständigkeit des Gerichts.

Die fehlende Legalisation der vorgelegten Urkunden steht ebenfalls nicht entgegen, weil keine Anhaltspunkte ersichtlich sind, die gegen ihre Echtheit sprechen könnten; auch das BfJ hat diesbezüglich keine konkreten Zweifel vorgebracht.

3. Das AG hat den Antrag auf Anerkennung der durch das Gemeindegericht ... am 20.10.2010 ausgesprochenen Adoption gemäß §§ 2, 5 AdWirkG zurückgewiesen; die Anerkennung sei nach § 109 I Nr. 4 FamFG ausgeschlossen, weil in dem Verfahren eine mit wesentlichen Grundsätzen des deutschen Adoptionsrechts vereinbare Kindeswohlprüfung nicht stattgefunden habe. Aufgrund der Gesamtumstände kann ein Verstoß gegen den ordre public jedoch nicht angenommen werden.

a) Für die Adoption des Kindes findet das AdoptÜ keine Anwendung, weil die Republik Kosovo kein Vertragsstaat des Übereinkommens ist.

b) Das damit allein einschlägige AdWirkG sieht mit dem Anerkennungs- und Wirkungsfeststellungsverfahren ein gerichtliches Verfahren vor, mit dem eine im Ausland durchgeführte Adoption auf Antrag anerkannt werden kann. Nicht auf der Grundlage des AdoptÜ durchgeführte Adoptionen – wie vorliegend – sind anhand der in §§ 108, 109 FamFG geregelten Anerkennungshindernisse zu prüfen.

Voraussetzung für die Anerkennungs- und Wirkungsfeststellung eines ausländischen Adoptionsbeschlusses ist insbes. eine dem deutschen ordre public genügende Prüfung des Kindeswohls im Rahmen des ausländischen Adoptionsverfahrens. Die Anerkennung der Adoptionsentscheidung ist aus materiell-rechtlichen Gründen gemäß § 109 I Nr. 4 FamFG ausgeschlossen, wenn die Anerkennung der Entscheidung zu einem Ergebnis führt, das mit wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts offensichtlich unvereinbar ist, insbes. wenn die Anerkennung mit den Grundrechten unvereinbar ist. Zu den wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts gehört im Hinblick auf § 1741 BGB die Ausrichtung der Adoptionsentscheidung am Kindeswohl. Für die Anerkennungsfähigkeit einer ausländischen Adoptionsentscheidung ist daher erforderlich, dass sich diese damit auseinandersetzt, ob die konkrete Adoption dem Kindeswohl entspricht. Unverzichtbare Voraussetzung für eine Anerkennung der ausländischen Entscheidung ist, dass es dem Adoptionsgericht überhaupt bewusst war, dass der künftige Aufenthalt des Kindes im Ausland sein soll, und dass die getroffene Adoptionsentscheidung nicht auf einer grundlegend fehlerhaften Tatsachengrundlage ergangen ist.

aa) Das Gemeindegericht hat seine Entscheidung auf einer zutreffenden Tatsachengrundlage getroffen und eine hinreichende Kindeswohlprüfung vorgenommen.

Das Gericht hat die ASt. in der mündlichen Verhandlung vom 19.8.2010 ausweislich des dazu vorliegenden Protokolls ausführlich angehört. Zugegen war auch die Pädagogin Diese hat ausweislich der Sitzungsniederschrift aufgrund eines Gesprächs mit den ASt. dem Gericht einen ausführlichen schriftlichen Bericht vorgelegt und in der Verhandlung angegeben, dass sie meine, die Eheleute [Beteiligte zu 1) und 2)] würden ausreichende pädagogische Fähigkeiten aufweisen für die Fürsorge und Erziehung bzgl. der Rechte des Kindes, da sie die Erziehung und Grundlagenbildung geleistet hätten, sich als Eltern schon über 18 Jahre bewährt hätten und auch in Zukunft ihr Prinzip mit voller Verantwortung ausführen und ihre elterlichen Pflichten mit voller Verantwortung wahrnehmen würden. Das Gericht hat sich in seiner Adoptionsentscheidung insbesondere darauf gestützt, dass die Pädagogin die Geeignetheit der Annehmenden und ihre hinreichende pädagogische Grundlage für eine rechtschaffene Sorge und Erziehung des Kindes eingehend begründet und im Ergebnis bejaht habe.

Dem Gericht war auch bekannt, dass die Anzunehmende zukünftig in Deutschland leben sollte. Es hat den Beteiligten zu 1) und 2) in der mündlichen Verhandlung vom 19.8.2010 aufgegeben, eine Einkommensaufstellung für die letzten drei Monate zu erstellen sowie den Nachweis zu erbringen, dass sie die Unterbringungsbeziehungsweise Wohnungsangelegenheit geregelt haben. Ausweislich der Entscheidungsgründe der Adoptionsentscheidung wurden dem Gericht sowohl der Mietvertrag als auch die Lohnabrechnungen der Annehmenden vorgelegt, die das Gericht

in seine Würdigung der sozialen Verhältnisse der Annehmenden in Deutschland einbezogen hat.

Weiterhin lag dem Gericht eine schriftliche Stellungnahme des Zentrums für Sozialarbeit vor, in der sich dieses für die Adoption ausgesprochen hat. Schließlich hat sich das Gericht auf zahlreiche Urkunden gestützt, die sich z.B. mit der Gesundheit und dem Fehlen von Vorstrafen der Annehmenden befassten.

Es ist damit festzustellen, dass eine Kindeswohlprüfung durch das Gemeindegericht ... stattgefunden hat und dass sich dieses Gericht des internationalen Charakters der Adoption bei seiner Entscheidung bewusst war. Angesichts der besonderen Situation des Kindes, das den tödlichen Verkehrsunfall seiner Mutter im Alter von fünf Jahren miterleben musste und seitdem traumatisiert ist, haben die beteiligten Fachleute keine Bedenken hinsichtlich der beantragten Adoption vorgebracht.

bb) Zutreffend ist, dass die Adoption nicht nach Ablauf einer in Art. 166 des kosovar. Familiengesetzes vorgesehenen und vom Gericht festzusetzenden Zeitspanne (Probezeit) ausgesprochen worden ist, während die Adoptiveltern für das Kind sorgen sollen. Ob das Gericht hiervon abgesehen hat, weil nach den glaubhaften Angaben der Beteiligten zu 1) und zu 2) gegenüber dem Senat die Beteiligte zu 2) unmittelbar nach dem tödlichen Unfall ihrer Schwester zweimal und beide Beteiligte regelmäßig zweimal im Jahr bei der Familie im Kosovo in ihrem dortigen Haus gelebt haben, in dem auch die Anzunehmende, ihr Vater, ihre Geschwister und ihr Großvater wohnen, kann letztlich dahinstehen. Denn es handelt sich bei der vom Gericht nicht festgesetzten Erprobungszeit nicht um einen Verstoß gegen den deutschen ordre public, weil das deutsche Adoptionsrecht in den Adoptionsbestimmungen kein entsprechendes Erfordernis vorsieht. Ob in dem ausländischen Verfahren sämtliche ausländischen gesetzlichen Bestimmungen beachtet worden sind, ist im Anerkennungsverfahren nach §§ 108, 109 FamFG nicht zu überprüfen.

cc) Die Tatsache, dass der Adoptionsentscheidung des Gemeindegerichts keine fachliche Begutachtung der Adoptionsbewerber vorausgegangen ist, die deren Lebensumstände am Lebensmittepunkt in Deutschland erfasst hat, steht der Anerkennung der ausländischen Entscheidung nicht entgegen. Eine Überprüfung der Lebensverhältnisse der Adoptionswilligen durch eine Fachstelle in Deutschland ist nicht unabdingbar erforderlich.

Nach der Gesetzesbegründung zum AdWirkG (BT-Drucks. 14/6011 S. 29) setzt eine dem deutschen ordre public genügende Kindeswohlprüfung im Herkunftsstaat voraus, dass der Adoptionsentscheidung eine fachliche Begutachtung der Adoptionsbewerber vorausgegangen ist, die deren Lebensumstände annähernd vollständig erfassen muss und deshalb in der Regel nur durch eine ausländische Fachstelle geleistet werden kann. Hat eine derartige fachlich fundierte Prüfung nicht stattgefunden, soll dies Zweifel an der Vereinbarkeit der ausländischen Adoptionsentscheidung mit dem deutschen ordre public begründen, die im Rahmen eines gerichtlichen oder behördlichen Verfahrens der Aufklärung bedürfen. Die im Herkunftsstaat vollzogene Adoption soll in einem solchen Fall nach der Gesetzesbegründung nur anerkannt werden können, wenn sie nach eingehender Prüfung im Ergebnis nicht gegen wesentliche Grundsätze des deutschen Adoptionsrechts, insbes. nicht gegen § 1741 I BGB, verstößt. Damit soll bereits nach der Gesetzesbegründung bei der unterbliebenen Einbeziehung einer ausländischen Fachstelle nicht ausnahms-

los eine dem deutschen ordre public genügende Kindeswohlprüfung im Herkunftsstaat verneint werden.

Die Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen der Adoptionsentscheidung die Anerkennung ohne weitere Überprüfungsmöglichkeit des mit der Anerkennung betrauten Gerichts zu versagen ist, wenn die grundsätzlich notwendige Überprüfung der Annehmenden bzgl. ihrer Elterneignung nicht durch eine Fachstelle an ihrem Lebensmittelpunkt im Ausland stattgefunden hat, ist in Rspr. u. Lit. indes streitig (vgl. zum Meinungsstand OLG Düsseldorf, StAZ 2012, 175¹). Mit der wohl überwiegenden Meinung ist der Senat der Auffassung, dass bei vollständig fehlenden Feststellungen über die Elterngeeignetheit im Adoptionsverfahren oder bei fehlender Offenlegung des Lebensmittelpunkts der Annehmenden im Ausland die erforderliche Kindeswohlprüfung nicht in das Anerkennungsverfahren verlagert werden kann. Das schließt es aber nicht aus, dass in anderen Fällen weitere tatsächliche Feststellungen im Anerkennungsverfahren getroffen werden, wenn dadurch nur Lücken hinsichtlich der Kindeswohlprüfung geschlossen werden (so auch OLG Köln, StAZ 2012, 339²). Der Senat ist der Auffassung, dass jedenfalls im vorliegenden Fall angesichts der konkreten Umstände und des Umfangs der durchgeführten Ermittlungen durch das kosovar. Gericht solche Nachermittlungen zulässig sind, aufgrund derer die Anerkennung der Adoptionsentscheidung auszusprechen ist. Denn das kosovar. Gericht hat die Elterngeeignetheit der Beteiligten zu 1) und 2) durch die Hinzuziehung einer Pädagogin überprüft und sich von den Beteiligten ihre Lebensverhältnisse in Deutschland darlegen und belegen lassen. Beide Beteiligte haben hier Arbeitsverhältnisse, und auch die Wohnverhältnisse stehen nicht in Frage. Wie die Pädagogin festgestellt hat, haben sie ihre Elterneignung durch die Erziehung der beiden Söhne bewiesen, die erst im Alter von vier und sechs Jahren ohne Deutschkenntnisse nach Deutschland gekommen sind.

Der insoweit ergänzend als Zeuge durch den Senat angehörte Sohn ... hat in Deutschland erfolgreich die Hauptschule abgeschlossen und möchte eine Lehre zum Glasmechaniker machen; der Sohn ... besucht derzeit eine Abendschule, um den Hauptschulabschluss nachzumachen, den er insbes. wegen Schwierigkeiten im Fach Mathematik zunächst nicht erreicht hat. Aufgrund der Vernehmung des Sohnes ... und der Anhörung der Beteiligten zu 1) und 2) besteht für den Senat kein Zweifel daran, dass sich die Beteiligten zu 1) und 2) hier in Deutschland erfolgreich integriert haben und auch ihren Kindern erfolgreich die Integration ermöglicht haben. Auch beherrschen die Beteiligten zu 1) und 2) die deutsche Sprache so gut, dass eine Verständigung mit ihnen durch den Senat ohne den Dolmetscher möglich war; der Sohn ... spricht gut deutsch. Diese Feststellungen lassen sich im Anerkennungsverfahren treffen, auch ohne dass eine deutsche Fachstelle die Elterneignung begutachtet hat.

Mit der im kosovar. Adoptionsverfahren beauftragten Pädagogin ist deshalb auch der Senat der Überzeugung, dass die Beteiligten zu 1) und 2) über die erforderlichen Voraussetzungen verfügen, um ... gute Eltern sein zu können, was sie durch die Erziehung ihrer beiden Söhne hier in Deutschland bereits ausreichend unter Beweis gestellt haben. Damit kann auch die Integration von ... in Deutschland gelingen. Dass dies aufgrund der Traumatisierung des Kindes und [ihrer] mangelnden Deutschkenntnisse nicht ohne eine zeitintensive Betreuung zu erreichen ist, sehen auch die

¹ IPRspr. 2010 Nr. 312b.

² Siehe oben Nr. 136.

Beteiligten zu 1) und zu 2). Die Beteiligte zu 2) hat glaubhaft angegeben, dass sie mit ihrer Arbeit aufhören werde oder nur noch stundenweise arbeiten werde, wenn ... nach Deutschland komme. Die für ... von den Beteiligten zu 1) und zu 2) in Deutschland vorgesehene Traumatherapie und die technischen Möglichkeiten zum Kontakt des Kindes zu den Verwandten (Skype) im Kosovo lassen die Prognose zu, dass den Beteiligten zu 1) und 2) die Integration des Kindes in Deutschland gelingen wird. ... wird in Deutschland bei den Beteiligten zu 1) und 2) ein ihren Bedürfnissen entsprechendes Zuhause vorfinden und ihre Lebensbedingungen werden sich im Vergleich zu ihrer Lage ohne die Adoption bereits aufgrund der in Deutschland bestehenden Möglichkeiten zur Behandlung der Traumatisierung merklich verbessern.

Entgegen der letzten Stellungnahme des BfJ kommt es für die Anerkennung der ausländischen Adoptionsentscheidung nicht darauf an, ob eine Adoption zur Unterstützung des Kindes ‚notwendig‘ ist. Dies ist auch nach deutschem Recht nicht Voraussetzung einer Adoption. Im Anerkennungsverfahren ist nur zu prüfen, ob der Anerkennung der ausländischen Entscheidung ein Hindernis im Sinne von § 109 FamFG entgegensteht. Dies ist hier nicht der Fall.“

143. Grundsätzlich ist auch eine unter Täuschung der Annehmenden zustande gekommene Adoption im Ausland (hier: Bulgarien) ist wirksam und verstößt nicht gegen den deutschen ordre public. Die Frage der Täuschung der Annehmenden und deren Folgen ist im Aufhebungsverfahren zu klären. [LS der Redaktion]

AG Stuttgart, Beschl. vom 10.7.2012 – 25 F 2282/11: JAmt 2013, 273, 238 Aufsatz Weitzel.

Das bulg. Stadtgericht ... hatte mit Entscheidung vom 13.7.2010 die Adoption des Kindes ... durch die Annehmenden ausgesprochen. 2011 haben die Annehmenden – wegen einer behaupteten Täuschung über gesundheitliche Beeinträchtigungen des anzunehmenden Kindes – die Anerkennungs- und Wirkungsfeststellung dieser Adoption gemäß § 2 AdWirkG mit dem Ziel beantragt, die Nichtanerkennung festzustellen.

Aus den Gründen:

„Der Antrag ist zulässig.

Das AG Stuttgart ist sowohl international als auch örtlich für die Entscheidung zuständig (§ 5 AdWirkG i.V.m. §§ 101, 187 I, II und IV FamFG), da die ASt. ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Bezirk des OLG Stuttgart haben.

Auch der Antrag mit dem Ziel, die Nichtanerkennung festzustellen, ist zulässig. Dafür spricht zum einen die Formulierung des § 2 I AdWirkG, wonach das FamG auf Antrag feststellt, ob eine Annahme anzuerkennen oder wirksam ist. Demnach muss der Antrag nur darauf gerichtet sein, ob die Annahme anerkannt wird oder wirksam ist, nicht zwingend darauf, dass sie anerkannt wird oder wirksam ist. Ferner ergibt sich aus der Antragsbefugnis des Standesamts, dass Ziel des Verfahrens nicht nur die positive Feststellung der Anerkennungsfähigkeit sein muss, denn das Standesamt hat kein Interesse an einem bestimmten Ergebnis des Verfahrens, sondern nur an einer bindenden Entscheidung. Das Verfahren dient auch gerade dazu, eine einheitliche, allgemein gültige (§ 4 II 1 AdWirkG) Entscheidung über die Anerkennung bzw. Wirksamkeit zu erlangen, die insbes. die ansonsten in jedem Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren erforderliche Prüfung der Anerkennung bindend entscheidet. Daraus ergibt sich aber auch, dass das Verfahren nicht nur